OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-670027/3/JP/LJ

Datum:
Linz, 17. August 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Säumnisbeschwerde des F G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. L K, x, W, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend den Antrag vom 22.12.2021 auf Ausstellung einer unbefristeten Lenkberechtigung

A. zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag vom 22.12.2021 auf Ausstellung einer unbefristeten Lenkberechtigung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 5.8.2015, GZ: VerkR21-807-2013, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) für die Klassen 1 und 2 auf weitere drei Jahre, somit bis 5.8.2018, befristet bzw verlängert. Dies unter der Auflage, dass alle sechs Monate eine Kontrolluntersuchung des CDT vorzunehmen ist.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.7.2018, GZ: BHVBVerk2018-387170, wurde die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C, E, F bis 19.1.2019 unter der Auflage Code 104, Haaranalyse auf EtG und psychiatrische Facharzt-Stellungnahme in 6 Monaten verlängert bzw befristet.

I.3. Mit Bescheid vom 17.6.2019, GZ: BHVBVerk-2018-387170/19-WI, wurde der Antrag des Bf vom 14.1.2019 auf Verlängerung der befristeten Lenkberechtigung abgewiesen.

I.4. Mit mündlich verkündetem und rechtskräftig gewordenem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 8.10.2019 wurde der Beschwerde des Bf gegen den Bescheid vom 17.6.2019, GZ: BHVBVerk-2018-387170/19-WI, insoweit stattgegeben, als ihm eine eingeschränkte Lenkberechtigung für die Gruppen 1 und 2, befristet auf fünf Jahre, gerechnet ab 1.12.2018, erteilt wurde, wobei in den ersten beiden Jahren alle drei Monate, gerechnet ebenfalls ab 1.12.2018, und für die restlichen Jahre zweimal jährlich eine Haaranalyse auf EtG nach Terminvorgabe durch die belangte Behörde durchzuführen ist. Bei der Nachuntersuchung am Ende des Befristungszeitraumes ist eine psychiatrische FA-Stellungnahme vorzulegen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf eine Alkoholabhängigkeitserkrankung aufweist, allerdings seit Dezember 2018 durch Haaranalysen völlige Alkoholabstinenz nachgewiesen hat. Die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 besteht eingeschränkt auf einen Zeitraum von fünf Jahren unter Einhaltung einer strengen Alkoholabstinenz, die durch Haaranalyse auf EtG in den ersten zwei Jahren alle drei Monate, in den folgenden drei Jahren durch zwei Haaranalysen jährlich zu kontrollieren ist. Am Ende des Befristungszeitraumes bei der Nachuntersuchung ist eine psychiatrische FA-Stellungnahme vorzulegen. Bei nachgewiesener Abstinenz könnte dann eine unbefristete Lenkberechtigung erteilt werden.

I.5. Mit Schreiben vom 22.12.2021 beantragte der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter die Ausstellung eines unbefristeten Führerscheins. Begründend bringt er hierzu vor, er lebe schon längere Zeit völlig alkoholabstinent und habe noch längere Zeit kein problematisches Alkoholkonsumverhalten an den Tag gelegt. Er sei bereit, sich jeglicher verkehrspsychologischen oder psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, um seine Verkehrstauglichkeit unter Beweis zu stellen.

I.6. Am 3.3.2022 wurde der Sanitätsdienst der belangten Behörde um Stellungnahme aus gesundheitlicher Sicht zum Antrag vom 22.12.2021 aufgefordert. Der Amtsarzt führte in seiner am 10.3.2022 verfassten Stellungnahme aus, dass aus medizinischer Sicht kein Grund ersichtlich sei, weshalb die Entscheidung des LVwG aufgehoben oder abgeändert werden solle.

I.7. Mit E-Mail vom 26.4.2022 wurde dem Vertreter des Bf zum Antrag mitgeteilt, dass seitens der belangten Behörde auf das Erkenntnis des LVwG vom 8.10.2019, sowie die Niederschrift vom 16.10.2019, BHVBVerk-2018-387170/43, über die Ausstellung des befristeten Führerscheins hingewiesen werde. Demnach habe der Bf bis zum 1.6.2022 eine Haaranalyse auf EtG beim Sanitätsdienst der belangten Behörde durchzuführen.

I.8. Der Vertreter des Bf teilte am 27.4.2022 mit, dass der Bf die Haaranalyse beim Sanitätsdienst vornehmen lassen werde, dennoch der Antrag auf Ausstellung eines unbefristeten Führerscheins aufrecht bleibe. Er werde diesbezüglich die Säumnisbeschwerde für Ende Juni 2022 kalendieren.

I.9. Mit Vorlageschreiben vom 21.6.2022 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt zur Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.10. Mit Schreiben vom 23.6.2022 machte der Vertreter des Bf darauf aufmerksam, dass er die Säumnisbeschwerde bisher nur angekündigt habe, diese aber noch nicht erhoben habe. Er beantrage nunmehr die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über den unerledigten Antrag.

I.11. Mit Vorlageschreiben vom 29.6.2022 legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne den Bescheid gem § 16 Abs 1 VwGVG nachzuholen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.12. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Säumnisbeschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung war gem § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG nicht durchzuführen, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag des Bf

zurückzuweisen ist. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde auch nicht beantragt.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen

Gem § 8 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gem § 16 Abs 1 VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.
Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie gem § 16 Abs 2 VwGVG dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

Gem § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

III.2. Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) dient dem Rechtsschutz wegen Säumnis

der Behörden. Zweck dieses Rechtsbehelfes ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in seiner Sache zu erlangen (vgl Pabel, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Rz 82 in Fischer/Pabel/N. Raschauer, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Die Säumnisbeschwerde ist gemäß § 8 Abs 1 erster Satz VwGVG (erst) zulässig, sobald die dafür vorgesehene Wartefrist abgelaufen ist, ohne dass über den die Entscheidungspflicht begründenden Antrag entschieden worden ist. Dabei knüpft § 8 Abs 1 VwGVG an die in § 73 Abs 1 AVG vorgesehene Entscheidungsfrist von sechs Monaten und an allfällige kürzere oder längere Entscheidungsfristen in Bundes- oder Landesgesetzen an. Die Säumnisbeschwerdefrist beginnt nach § 8 Abs 1 zweiter Satz VwGVG mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war (Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 VwGVG Rz 15 ff).

Der Gesetzgeber hat im VwGVG nicht festgelegt, dass schon mit der Antragstellung die Zuständigkeit, die fragliche Sache zu erledigen, auf das angerufene Verwaltungsgericht übergeht. Vielmehr bleibt die Zuständigkeit der säumigen Behörde zur Entscheidung in der Verwaltungsangelegenheit bis zum Ablauf der dreimonatigen Nachholfrist gemäß § 16 Abs 1 VwGVG bestehen. Dies gilt mit Ausnahme des Falles, dass die Behörde bereits vor Ablauf dieser Frist die Säumnisbeschwerde samt Verwaltungsakten dem Verwaltungsgericht vorlegt (§ 16 Abs 2 VwGVG) (VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001, mwN).

Nach Vorlage der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Behörde tatsächlich säumig ist. Ist die Behörde zwar objektiv gesehen säumig, ist dies aber nicht auf ihr überwiegendes Verschulden zurückzuführen, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde abzuweisen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nach § 8 Abs 1 VwGVG nicht im Sinne eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen sei, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen sei, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (vgl VwGH 26.5.2021, Ro 2019/07/0005 mit Verweis auf VwGH 25.10.2017, Ra 2017/07/0073, mwN).

Geht – infolge einer zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde nach Vorlage derselben oder Ablauf der Nachfrist des § 16 Abs 1 VwGVG – die Zuständigkeit, über die betriebene Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden, auf das Verwaltungsgericht über, hat es allein in der Verwaltungssache zu entscheiden, ohne dass ein ausdrücklicher Abspruch über die Stattgebung der

Säumnisbeschwerde vorzunehmen ist (ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass ein solcher Ausspruch - wie im Fall der Absprache über die Stattgebung eines Devolutionsantrages - regelmäßig bezogen auf subjektive Rechte keine Verletzung in solchen bewirken wird). Es ist hinreichend, aber mit Blick auf die Pflicht zur Begründung von nicht bloß verfahrensleitenden Entscheidungen gemäß § 29 Abs 1 VwGVG auch geboten, jene Gründe, die dazu geführt haben, dass das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit bejaht, in der Begründung jener Entscheidung, mit der über die Verwaltungsangelegenheit abgesprochen wird, offenzulegen (VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001).

III.3. Mit E-Mail vom Mittwoch 22.12.2021 beantrage der Bf die Ausstellung einer unbefristeten Lenkberechtigung. Dieses E-Mail gelangte am 22.12.2021 um 16:47 Uhr in den Verfügungsbereich der belangten Behörde. Aufgrund der Kundmachung auf der Homepage der belangten Behörde, dass die Amtsstunden mittwochs von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr sind und außerhalb der Amtsstunden eingebrachte Anbringen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten, galt der Antrag des Bf erst am 23.12.2021 als eingelangt. Am 27.6.2022 übermittelte der Bf eine mit 23.6.2022 datierte Säumnisbeschwerde, welche auch an diesem Tag bei der Behörde einlangte. Zu diesem Zeitpunkt war die sechsmonatige Entscheidungsfrist damit verstrichen, ohne dass die belangte Behörde eine Entscheidung über den Antrag des Bf getroffen hat.

Die Säumnisbeschwerde ist daher infolge des Ablaufes der Entscheidungsfrist von sechs Monaten zulässig.

III.4. In weiterer Folge ist nun der Frage nachzugehen, ob die durch die Verwaltungsbehörde bewirkte Verzögerung auf ein überwiegendes Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen ist.

Vor dem Hintergrund des dargestellten Verfahrensganges und des festgestellten Sachverhalts ist weder ersichtlich, dass einer fristgerechten Entscheidung der belangten Behörde ein schuldhaftes Verhalten der Partei noch unüberwindliche Hindernisse entgegenstanden: Die belangte Behörde ersuchte am 3.3.2022 den Sanitätsdienst zum Antrag des Bf vom 22.12.2021 aus gesundheitlicher Sicht Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 10.3.2022 teilte der Amtsarzt mit, dass aus medizinischer Sicht kein Grund ersichtlich sei, die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 8.10.2019 aufzuheben oder abzuändern. Davon wurde der Bf am 26.4.2022 in Kenntnis gesetzt, der infolge dessen bekannt gab, den Antrag dennoch aufrecht zu halten. Weshalb die belangte Behörde jedoch in weiterer Folge über den Antrag des Bf nicht bescheidmäßig abgesprochen hat, ist nicht ergründlich. Das überwiegende Verschulden an der Verzögerung der Entscheidung ist somit der belangten Behörde anzulasten.

In Ansehung der oben dargestellten Rechtsprechung ist mit Vorlage der zulässigen und berechtigten Beschwerde am 29.6.2022 – und damit noch vor Ablauf der Nachfrist gem § 16 Abs 1 VwGVG – die Zuständigkeit zur Entscheidung in der zu erledigenden Verwaltungsangelegenheit auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen.

III.5. Ein von einer Behörde erlassener Bescheid erwächst, wenn kein Rechtsmittelverzicht vorliegt, mit ungenutztem Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft (vgl VwGH 29.10.2019, Ra 2019/09/0030, 0031, mwN). In jenem Fall, in dem die Entscheidung der Behörde mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht bekämpft wird, treten die Wirkungen der Rechtskraft allerdings (sofern gesetzlich im Einzelnen nicht ausnahmsweise anderes bestimmt ist) erst mit der Erlassung der Entscheidung über die Beschwerde ein (Sonderkonstellationen, wie etwa die Zurückziehung einer Beschwerde, können hier mangels Relevanz außer Betracht bleiben). Es tritt jede Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, welche die Angelegenheit erledigt, die zunächst von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war, an die Stelle des beim Verwaltungsgericht bekämpften Bescheides (vgl VwGH 19.1.2016, Ra 2015/01/0070, mwN).

Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß § 68 Abs 2 bis 4 AVG findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Eine dem vergleichbare Norm ist im VwGVG nicht enthalten und auch vom Verweis des § 17 VwGVG nicht erfasst, weil danach die Anwendung der Bestimmungen (ua) des IV. Teiles des AVG – somit auch der darin enthaltene § 68 – auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG ausgeschlossen ist.

Jedoch hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zum VwGVG bereits festgehalten, dass auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechts und der Rechtssicherheit über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden darf. Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen zählt zu den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens, wobei die Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens allgemein anzuwenden sind. Dieser Grundsatz ist daher auch dann zu beachten, wenn § 17 VwGVG eine sinngemäße Anwendung des IV. Teils des AVG und damit des § 68 Abs 1 AVG im Rahmen des VwGVG nicht vorkehrt. Auch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig, wobei alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft haben. Im Zusammenhang mit diesem Grundsatz ist – auch im Verfahren der Verwaltungsgerichte – die einschlägige Rechtsprechung zu § 68 AVG in

sinngemäßer Weise heranziehbar. Daraus ist abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen. Zudem folgt aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft grundsätzlich eine Bindungswirkung der getroffenen Entscheidung (vgl zum Ganzen VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050, mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist (auch vom Verwaltungsgericht) von der rechtskräftigen Vorentscheidung auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit derselben nochmals zu überprüfen. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH 19.10.2021, Ro 2019/14/0006).

Eine entschiedene Sache liegt nicht vor, wenn der für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebliche Sachverhalt sich seither derart verändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid zur Folge hätte (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[11] Rz 483).

Ist die Entscheidung der Behörde von Gesetzes wegen befristet oder enthält sie selbst eine Befristung, handelt es sich bei einer neuen Entscheidung, die aufgrund geänderter Verhältnisse nach Ablauf der Frist oder Eintritt der Bedingung getroffen wird, nicht um eine Durchbrechung der materiellen Rechtskraft, weil die „entschiedene Sache“ auf den durch die Frist oder die auflösende Bedingung festgelegten Zeitraum begrenzt ist und nicht darüber hinausreicht (Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 30 mwN).

III.6. Festzuhalten ist, dass dem Bf mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 8.10.2019 eine auf fünf Jahre befristete Lenkberechtigung, gerechnet ab 1.12.2018, erteilt wurde. Mit Antrag vom 22.12.2021 begehrte der Bf nunmehr die Ausstellung eines unbefristeten Führerscheins, da er schon längere Zeit völlig alkoholabstinent lebe und noch längere Zeit kein problematisches Alkoholkonsumverhalten an den Tag lege.

Da das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auf fünf Jahre befristet ist, liegt eine entschiedene Sache ausschließlich für diesen Zeitraum vor. Vor Ablauf dieser Frist ist eine neue Entscheidung nur insofern zulässig, als sich seither der Sachverhalt in relevanter Weise geändert hat. Im Vorbringen des –

neuerlichen – Antrages legt der Bf jedoch in keiner Weise dar, dass seit Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wesentliche Sachverhaltsänderungen im Hinblick auf den Alkoholkonsum bzw die Alkoholabstinenz eingetreten sind. Eine neuerliche Beurteilung des Sachverhalts hätte sohin keinen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid zur Folge. Schon dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 8.10.2019 lag die Tatsache zugrunde, dass der Bf seit Dezember 2018 völlig alkoholabstinent ist. Vielmehr ist es ja gerade der Sinn einer Befristung der Lenkberechtigung in Verbindung mit der Anordnung von Auflagen zur Kontrolle des Alkoholkonsumverhaltens, dass der Beschwerdeführer in dieser Zeit keinen Alkohol konsumiert. In Anbetracht dessen liegt eine entschiedene Sache vor, die nach der dargestellten Rechtsprechung des VwGH auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ein Prozesshindernis darstellt. Infolgedessen ist der Antrag des Bf als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob die belangte Behörde an der Verzögerung der Verfahrenserledigung in einem konkreten Fall ein Verschulden im Sinne des § 8 VwGVG trifft, der Einzelfallbeurteilung durch das Verwaltungsgericht unterliegt und folglich keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG darstellt (vgl jüngst VwGH 24.2.2022, Ra 2020/06/0069, mwN). Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar